

Steuern durch Rentenerhöhung?

Tipp der Deutsche Rentenversicherung in Bayern für Senioren

■ Ein paar Prozent machen den Unterschied: Ab Sommer erhalten Rentner spürbar höhere Bezüge. In Westdeutschland steigt die Rente zum 1. Juli um 4,25 Prozent, im Osten um 5,95 Prozent. Was jedoch nur wenige Rentner wissen: Auch die Rente zählt zum steuerpflichtigen Einkommen. Darauf weisen die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern hin. Seit 2005 richtet sich die steuerliche Behandlung der Renteneinkünfte nach dem Jahr des Rentenbeginns. Je später die Rente beginnt, desto höher ist der gegebenenfalls zu versteuernde Anteil der Rente. Bei Rentenbeginn ab 2040 ist die gesamte Rente steuerpflichtiges Einkommen.



Foto: djf/DBZWW/tix

Das Risiko der Altersarmut steigt für alle Ruheständler - Frauen sind wegen ihren Erwerbsbiographien davon oft noch stärker betroffen.

Freibetrag bleibt unverändert

In einer Übergangsphase bis einschließlich 2039 gilt ein individueller „Rentenfreibetrag“. Das ist der Teil der Rente, der kein steuerpflichtiges Einkommen darstellt. Der „Rentenfreibetrag“ ist ein fester Eurobetrag und bleibt auch in den Folgejahren unverändert. Das gilt auch dann, wenn die Rente durch Rentenanpassungen weiter steigt. Künftige Rentenanpassungen erhöhen somit das individuelle steuerpflichtige Renteneinkommen.

Ob man als Rentner regelmäßig eine Einkommensteuererklärung abgeben muss, hängt von den persönlichen Verhältnissen ab - das kann nur das Finanzamt entscheiden. Damit das Finanzamt den steuerpflichtigen Anteil der gesetzlichen Rente korrekt ermitteln kann, müssen Rentner ihrer Steuererklärung die ausgefüllten Steuervordrucke „Anlage R“ (Renten

und andere Leistungen) und „Anlage Vorsorgeaufwand“ beifügen.

Hierbei hilft eine Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung. Die Bescheinigung über die Rentenhöhe enthält die Angaben, welche Beträge in den Steuerformularen eingetragen werden müssen. Unter Angabe der Versicherungsnummer kann sie in allen Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung und beim Servicetelefon unter 0800 1000 480 88 kostenfrei angefordert werden. Wer diese Bescheinigung einmal beantragt hat, erhält sie jährlich automatisch zugeschickt.

Weitere Informationen bietet auch die Broschüre „Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht.“ Sie kann im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de kostenlos bestellt oder heruntergeladen werden. ■

„Flexi-Gesetz“ schafft sicheren Rahmen

Schon seit 1988 gibt es mit dem „Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen“ - dem sogenannten Flexi-Gesetz - die Möglichkeit, geleistete Arbeitszeit in einem besonderen Wertguthaben anzusammeln und zu einem späteren Zeitpunkt zur mittel- und längerfristigen Freistellung von der Arbeit einzusetzen. Über Lebensarbeitszeitkonten können Arbeitnehmer somit einen möglichst frühen und vor allem finanziell abgesicherten Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand umsetzen. Mehr Informationen: www.dbzkw.de (djd)